

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Die Volksschulgesetzgebung des Fürstenthums
Birkenfeld**

Birkenfeld, 1892

[Einleitung]

urn:nbn:de:gbv:45:1-7544

G e s e z ,
betreffend das Unterrichts- und Er-
ziehungswesen im Fürstenthum
Birkenfeld,

vom 1. März 1861.

Wir Nicolaus Friedrich Peter von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jeber und Kniphausen 2c. 2c.

verkünden zur Ausführung der Artikel 82—91 des Staatsgrundgesetzes ¹⁾ mit Zustimmung des Landtags das nachstehende Gesetz, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Birkenfeld.

Note 1. Diese Artikel im fünften Abschnitt des Staatsgrundgesetzes „Von den Unterrichts- und Erziehungsanstalten“ lauten:

Art. 82.

§. 1. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats.

§. 2. Die nothwendige Verbindung zwischen Kirche und Schule wird, unter Berücksichtigung der confessionellen Verhältnisse, durch das Gesetz geregelt. In die obern und untern Schulbehörden sollen auch Geistliche und Schulmänner berufen werden.

§. 3. Die obern Schulbehörden des Herzogthums Oldenburg sollen für die evangelischen, sowie für die katholischen Lehranstalten gesondert bestehen und so eingerichtet werden, daß der beteiligten Kirche die zur religiös-confessionellen Bildung der Jugend erforderliche Einwirkung gesichert sei.

Art. 83.

§. 1. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.



§. 2. Alle öffentlichen Unterrichtsanstalten sollen stets mit angemessenen Lehrkräften und Lehrmitteln versehen sein.

Art. 84.

§. 1. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 2. Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die untern Volksschulen vorgeschrieben ist.

Art. 85.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener; sie haben ein Recht auf angemessenes Dienst Einkommen, sowie auf angemessene Pension.

Art. 86.

§. 1. Die Volksschulen sind Gemeinbeanstalten. Die Ausgaben für dieselben sind zunächst von der Gemeinde zu bestreiten, ohne daß dadurch die Zahlung eines mäßigen Schulgeldes ausgeschlossen wird.

§. 2. Wird eine Gemeinde durch ihre Schulausgaben über ihre Kräfte beschwert, so soll der erforderliche Zuschuß nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmung aus der Staatskasse erfolgen.

§. 3. Besondere Armenschulen finden nicht statt.

Art. 87.

Alle Volksschulen sind so einzurichten, daß die Jugend in denselben eine allgemein menschliche und bürgerliche, sowie eine religiös-confessionelle Bildung erhält.

Art. 88.

§. 1. Der Staat stellt aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an

§. 2. Inwiefern hierbei eine Betheiligung der Gemeinden stattfinden soll, bestimmt das Gesetz.

Art. 89.

§. 1. Für die Bildung tüchtiger Volksschullehrer ist durch Vervollkommnung der dazu vorhandenen Anstalten zu sorgen. Solche Anstalten sollen so eingerichtet und beaufsichtigt werden, daß dadurch die religiös-confessionelle Bildung der heranzubildenden Lehrer gesichert ist.

§. 2. Ein Anschluß an andere deutsche Bildungsanstalten derselben Confession ist gestattet.

Art. 90.

§. 1. Zur Förderung der Errichtung von höhern Bürgerschulen oder der Erweiterung der Volksschulen durch Vermehrung der Unterrichtsgegenstände und Lehrkräfte an geeigneten Orten unter Berücksichtigung der Gewerbe und der Landwirthschaft, sollen den betheiligten Gemeinden angemessene Zuschüsse aus der Staatskasse geleistet werden.

§. 2. Wo eine Gelehrten- oder Navigationschule besteht, kann die höhere Bürgerschule mit derselben verbunden werden.

Art. 91.

§. 1. Die Gelehrtenschulen, die Kriegs- und Marine- (Navigations-) Schulen sind Staatsanstalten. Ob und inwiefern Realgymnasien dazu erhoben werden, bleibt gesetzlicher Bestimmung überlassen.

§. 2. Kein Staatsangehöriger, welcher seine hinreichende Befähigung darthut, wozu bei den Kriegsschulen auch die vorschriftsmäßige Dienststellung gehören kann, darf von dem Unterrichte an diesen Anstalten ausgeschlossen werden.

I. Von der obern Schulbehörde.

Artikel 1.

§. 1. Die obere Leitung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Fürstenthum Birkenfeld wird, unter der Oberaufsicht des Staatsministeriums, von der Regierung als oberer Schulbehörde wahrgenommen, welcher für diesen Geschäftszweig als stimmführende Mitglieder beigeordnet werden:

- a. ein evangelischer Geistlicher,
- b. ein katholischer Geistlicher und
- c. ein Schulmann.

§. 2. In Schul-Angelegenheiten, welche ausschließlich eine Confession betreffen, hat der Geistliche der andern Confession kein Stimmrecht ¹⁾.

§. 3. Wenn der betreffende Geistliche das religiös-confessionelle Interesse seiner Kirche durch Beschlüsse gefährdet hält, so ist derselbe berechtigt, auf Erwirkung der höhern Entscheidung des Staatsministeriums anzutragen, und muß, bevor diese erfolgt ist, die Ausführung des Beschlusses unterbleiben.

§. 4. Für die Angelegenheiten jüdischer Schulen tritt der Landrabbiner als stimmführendes Mitglied in die Regierung ein.

Note 1. Diese Bestimmung findet auch in den Fällen, in welchen es sich um Anstellung, disciplinarische Bestrafung oder Entlassung eines Lehrers handelt, Anwendung, und hat daher der Geistliche, zu dessen Confession der Lehrer nicht gehört, kein Stimmrecht.

Artikel 2.

Zum Wirkungskreis der Regierung als obern Schulbehörde gehört:

- 1) die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens;
- 2) die Dienstaufsicht über die untern Schulbehörden und die Schulbeamten;
- 3) die Leitung der Prüfung der Schulamts-Candidaten und der Privatlehrer nach einem vom Staatsministerium zu genehmigenden Regulative.